

**Rahmenrichtlinien
für die
Aufgabenbereiche
der
Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter**

Grundsätze

1. Der Rat befasst sich nur noch mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (siehe Katalog des § 41 GO). Ansonsten werden alle anderen Angelegenheiten auf die Fachausschüsse delegiert.
2. Fachausschüsse befassen sich nur mit Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Ortsausschüsse mit Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Hierunter fallen keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es sollen möglichst Grundsatzentscheidungen getroffen werden, so dass zukünftig gleiche oder ähnliche Einzelfälle von der Verwaltung selbständig entschieden werden können.
3. Mehrfachberatungen eines Tagesordnungspunktes sollen vermieden werden. Bei Tagesordnungspunkten, bei denen mehrere Ausschüsse zuständig sind, sind gemeinsame Sitzungen anzustreben. Haushaltsberatungen finden nach Vorberatung in den Fraktionen grundsätzlich nur im Bau- und Grundstücksausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss statt.
4. Die Verwaltung gibt unter dem festen Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin“ in jeder Sitzung einen Bericht über die wichtigsten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des betreffenden Ausschusses fallen, ab. Zur besseren Verständlichkeit und Transparenz können die Berichte in standardisierter Form der Einladung in Schriftform beigelegt oder in der Sitzung verteilt werden.

5. Vergaben und Baumaßnahmen

- (1) Vergaben mit einem Auftragswert über 100.000,00 € (netto) bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses.
- (2) Besonderheiten bei Bauprojekten
 - a) Nach Abschluss der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI legt die Verwaltung dem zuständigen Fachausschuss
 - die Entwurfsplanung
 - die Kostenberechnung sowie
 - den voraussichtlichen Zeitplanvor.

Der Ausschuss trifft im Anschluss den sogenannten Baubeschluss.

- b) Die Vergaben weiterer Aufträge im Rahmen derselben Maßnahme erfolgen grundsätzlich ohne erneute Zustimmung des Fachausschusses.
- c) Die Verwaltung ist verpflichtet, dem zuständigen Fachausschuss regelmäßig über den Stand der Durchführung der Maßnahme zu berichten.

Die Berichterstattung umfasst insbesondere:

- die Fortschritte im Zeitplan,
- die Kostenfortschreibung,
- wesentliche Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen.

Haupt- und Finanzausschuss

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 GO NRW

§§ 9 bis 11 der Hauptsatzung

Federführende Abteilungen: Personal und Finanzen, Abgaben und Beteiligungen

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Vorberatung der Haushaltssatzung (einschließlich Anlagen) und der Nachtragshaushaltssatzung (einschließlich Anlagen)
(§ 59, Abs. 2 GO NRW)
2. Vorberatung des Investitionsprogrammes und der Finanzplanung
3. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen in die Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist)
4. Vorberatung der Haushaltsansätze für Aufgaben des Ausschusses
5. Vorberatung des Brandschutzbedarfsplans

II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen

1. Entscheidung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet
(Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW).

III. Gesetzlich zugewiesene oder vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuss übertragene Entscheidungen

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander
(§ 59,I GO NRW)
2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
(§ 61 GO NRW)
3. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Aufgaben des Ausschusses
(Auftragsvergaben)
4. Anregungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen
5. Entscheidung in allen übrigen Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist bzw. es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt).
6. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 40.000 Euro bis 125.000 Euro (bis einschließlich 40.000 Euro ist die Leitung der Kämmerei, über 125.000 Euro der Rat zuständig)

7. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Kreisstadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:
 - a) vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 12.500 Euro,
 - b) vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 5.000 Euro.Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet – unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen – der Haupt- und Finanzausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
8. Förderung der Belange von Frauen und der Gleichstellung von Frau und Mann
9. Gewährung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wenn die Maßnahme nicht im Haushaltsplan festgeschrieben ist, nach Vorberatung im Ausschuss für Familien, Bildung, Soziales und Sport
10. Auftragsvergaben des Aufgabenbereiches des Ausschusses nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter. Im Übrigen ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für alle Auftragsvergaben der Kreisstadt Höxter für Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

IV. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 12.500 Euro

Ausschuss für Planung und Umweltschutz

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NRW

Federführende Abteilung: Planen und Umwelt

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Stadtentwicklungsplan
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
 - a) Beschlussfassung über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - c) Beschlussfassung über Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
 - d) Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss
 - e) Beschluss über die Behebung von Rechtsverstößen/Beitriffsbeschluss
3. Erlass von Satzungen aufgrund des BauGB
4. Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 89 BauO NRW
5. Erlass von Satzungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes
6. Erlass von Satzungen nach dem Landschaftsgesetz
7. Mitwirkung bei der Bodenordnung nach dem BauGB
8. Mitwirkung bei Umlegungen nach dem BauGB
9. Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, soweit städtebaulich von Bedeutung

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

1. Stellungnahmen zu Fachplanungen, Bauleitplanungen und sonstigen Maßnahmen Dritter von besonderer städtebaulicher Bedeutung, z.B.:
 - a) Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanung
 - b) Planungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes
 - c) Planung von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen
 - d) Planungen im Bereich der Verteidigung
 - e) Regionalplanung benachbarter Kreise
 - f) Bauleitplanung benachbarter Gemeinden
2. Aufgaben der städtebaulichen und sonstigen Planung der Kreisstadt Höxter
 - a) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne):
Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Planung von Verkehrsanlagen soweit städtebaulich von Bedeutung
 - c) Planung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit städtebaulich von Bedeutung
3. Gemeindliches Einvernehmen
Anhörung der Gemeinde nach § 73 Abs. 4 BauO NRW, soweit städtebaulich von Bedeutung
4. Aufgaben des kommunalen Umweltschutzes
 - a) Förderung des Umweltbewusstseins
 - b) Wassergewinnung,
 - c) Bodenschutz

- d) Landschaftsschutz und Landespflege
 - e) Altablagerungen
 - f) Naturschutz
 - g) Gewässerschutz
 - h) Hochwasserschutz
 - i) Klimaschutz und Klimaanpassung
 - j) Abfallwirtschaft
5. Verkehrsstädtebauliche Planung, verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung gem. Ziffer 5. der Anlage
 6. Grundsatzfragen der Stadt- und Dorfbildpflege
 7. Planung von Dorferneuerungsmaßnahmen
 8. Vergabe von Aufträgen für Aufgaben des Ausschusses nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter
 9. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Aufgaben des Ausschusses (Auftragsvergaben)
 10. Aufgaben im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung
 11. Der Ausschuss kann die Entscheidung über Bauvoranfragen (§ 71 BauO NRW) und Bauanträge (§ 75 BauO NRW) von städtebaulicher Bedeutung wieder an sich ziehen, solange der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin als Bauaufsichtsbehörde noch keine Entscheidung getroffen hat (Rückholrecht).
 12. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege soweit der OA Höxter-Stadtkern nicht zuständig ist
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren für Fachplanungen
 14. Zuschüsse von städtebaulicher bzw. grundsätzlicher Bedeutung soweit der OA Höxter-Stadtkern nicht zuständig ist

Bau- und Grundstücksausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NRW

Federführende Abteilungen: Liegenschaften, Hochbau und Forst sowie Bauverwaltung und Infrastruktur

I. Abgrenzung

Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig für alle Grundstücksangelegenheiten im Gebiet der Kreisstadt Höxter außer bei Grundstücksangelegenheiten, die Belange der Wirtschaftsförderung betreffen.

II. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von stadteigenen Gebäuden
2. Federführende Beratung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen bei
 - a) Maßnahmen zur Planung, Erstellung, Erweiterung und Erneuerung, soweit stadtweit von Bedeutung
 - b) Grundstücksgeschäfte, An-, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken; hier: Empfehlung an den Rat bei einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 200.000 Euro
 - c) Vorberatung der Haushaltsansätze für die Durchführung der Aufgaben des Bau- und Grundstücksausschusses
 - d) Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - e) Abwicklung beitragsrechtlicher Maßnahmen
 - f) Abwicklung wegerechtlicher Maßnahmen
 - g) Beratung von Rechtsangelegenheiten in seinen Aufgabenbereichen
 - h) Abwicklung des Grundstücksverkehrs nach dem BauGB
 - Umlegungen
 - Enteignungen
 - Vorkaufsrechtehier: Empfehlungen an den Rat bei einem Wert von mehr als 200.000 Euro
3. Ausführung von Landschafts- und Naturpflagemassnahmen

III. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Bau- und Grundstücksausschuss

1. Baufachliche Umsetzung (LP 1-9) der Planung, Herstellung und Erweiterung von Schul- und Sportanlagen
Abgrenzung:
Für die Erstellung der konzeptionellen Anforderungen für die Planung, Herstellung und Erweiterung von Schul- und Sportanlagen ist der Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport zuständig.
2. Vergabe von Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter.
3. Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen für den Forstbetrieb nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter

4. Grundstücksgeschäfte, insbesondere An-, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken;

Folgende Zuständigkeiten ergeben sich:

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	X			
15.000 – 50.000*		X		
50.000 – 200.000			X	
über 200.000				X

Der Erwerb von Grundstücken für den Ausbau von Straßen, deren Anlegung, Erweiterung etc. in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, ist in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, das dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist.

5. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Aufgaben des Ausschusses (Auftragsvergaben)
6. Abwicklung des Grundstücksverkehrs nach dem BauGB
 - a) Umlegungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses gegeben ist,
 - b) Grenzregelungen
 - c) Vorkaufsrechte
 - d) Enteignungen

Folgende Zuständigkeiten ergeben sich:

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	X			
15.000 – 50.000		X		
50.000 – 200.000			X	
über 200.000				X

7. Angelegenheiten des Westfriedhofs Grabtal nach Vorberatung in den Ortsausschüssen Höxter-Stadtkern und Höxter-Lütmarsen
8. Bau- und grundlegende Instandsetzung, Neubau von Wald- und Wirtschaftswegen
9. Förderung der Landwirtschaft
10. Regelung der forstlichen Betriebsleitung
11. Bewirtschaftung der städtischen Eigenjagdbezirke einschließlich Festlegung der Jagdpachtbedingungen und Auswahl der Pächter
12. Festlegung der Forstwirtschaftspläne, Durchführung etwaiger Sondermaßnahmen
13. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts der Kreisstadt Höxter
14. Abschluss von Erschließungs- oder Vorfinanzierungsverträgen über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 123 BauGB, sofern der voraussichtliche Auftragswert für die Herstellung der Anlage den Betrag von 25.000 EUR überschreitet

Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NRW

§ 85 SchulG NRW

Federführende Abteilungen: Schulen, Bücherei und Sport und Soziales und Jugend

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere
 - a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen
2. Grundsatzentscheidungen der städtischen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere:
 - Gewährung von Zuschüssen in Kinder- und Jugendangelegenheiten, soweit nicht im Haushaltsplan bereitgestellt
 - Entscheidung über Erhöhung/Veränderungen von Betriebskostenzuschüssen an die Träger der Jugend- und Kindertageseinrichtungen
3. Planung, Errichtung und Erweiterung städtischer Sportanlagen
4. Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, soweit sie Aufgaben des Ausschusses betreffen

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport

1. Schulgebäude, Schulsportstätten, sonstige Schuleinrichtungen, insbesondere
 - a) schulfachliche Bewertung der Schulbaumaßnahmen einschließlich der Schulsportbaumaßnahmen (Festlegung der konzeptionellen Anforderungen für die Planung, Herstellung und Erweiterung von Schul- und Sportstätten)
 - b) Raumprogramme
 - c) Ausstattung der Schulen

Abgrenzung:

Für die Umsetzung der im Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport beschlossenen konzeptionellen Anforderungen im Hinblick auf die Planung, Herstellung und Erweiterung von Schul- und Sportstätten inkl. der Auftragsvergaben ist der Bau- und Grundstücksausschuss zuständig.

2. Angelegenheiten der städtischen Schulen/der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung, insbesondere
 - a) Schulwegsicherung
 - b) Beförderung der Schülerinnen und Schüler
 - c) (Offene) Ganztagschule / ergänzende Angebote
 - d) Sonderpädagogische Förderung, soweit von finanzieller Bedeutung
 - e) Schulsozialarbeit, soweit von finanzieller Bedeutung

3. Planung, Errichtung und Erweiterung städtischer Sportanlagen
(Festlegung der konzeptionellen Anforderungen für die Planung, Errichtung und Erweiterung von städtischen Sportanlagen)
Abgrenzung:
Für die Umsetzung der im Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport beschlossenen konzeptionellen Anforderungen im Hinblick auf die Planung, Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen inkl. der Auftragsvergaben ist der Bau- und Grundstücksausschuss zuständig.
4. Entscheidung über Investitionszuschussanträge von Sportvereinen, die eine Fördersumme von 2.500 € übersteigen, aufgrund der entsprechenden Förderrichtlinien. Sofern der Zuschuss eine Höhe von 10.000 Euro übersteigt, entscheidet der Rat, eine Vorberatung erfolgt im Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport.
5. Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der städt. Sportanlagen
6. Grundsatzentscheidungen zur Verteilung von Sportfördermitteln
7. Angelegenheiten der Stadtbücherei von besonderer Bedeutung
8. Entscheidungen von sozialen Angelegenheiten einschließlich der Integration/Aufgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten von besonderer Bedeutung wie z.B.:
 - Förderung von Familien, der Seniorenhilfe, von Alleinerziehenden und der freien Wohlfahrtspflege
 - Zuschüsse an gemeinnützige Stellen, soweit im Haushaltsplan bereitgestellt
 - Verwaltung, Unterhaltung und Förderung von Jugend- und Kindertageseinrichtungen
 - Umfang und Form der Zusammenarbeit mit Anbietern der Sozialarbeit
 - Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten
9. Angelegenheiten der Musikschule Höxter e.V. von besonderer Bedeutung
10. Vergabe von Aufträgen für Aufgaben des Ausschusses nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Arbeitsplatzförderung, Tourismus und Kultur

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 GO NRW

Federführende Abteilung: Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

Mitwirkung bei räumlichen und inhaltlichen Zielvorgaben für Gewerbegebiete

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Wirtschaftsförderungsausschuss

1. Verbesserung der Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung und der Beschäftigung
2. Stärkung der Bestandspflege u.a. durch Intensivierung der Kontakte zu den heimischen Betrieben und den Organisationen der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftsförderung
3. Entwicklung und Verbesserung des Marketingprofils des Wirtschaftsstandortes Höxter
4. Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen
5. Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Technik sowie von Qualifikation und Beschäftigung
6. Allgemeine Förderung des Tourismus
7. Beratung über allgemeine Werbemaßnahmen und Marketingkonzepte sowie über das Tourismuskonzept
8. Vergabe von Aufträgen der Kreisstadt Höxter für die Aufgaben des Ausschusses nach Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenrichtlinien für Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Höxter.
9. Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Aufgaben des Ausschusses
10. Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksbevorratung und Grundstücksvergabe bei An- und Umsiedlungsvorhaben sowie bei Erweiterungen)

Abgrenzung:

Der Ausschuss ist für alle Grundstücksangelegenheiten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 200.000 Euro bei den reinen Grundstückskaufpreisen (d.h. ohne Einbeziehung der Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge) im Gebiet der Kreisstadt Höxter ohne vorherige Vorberatung in den Ortsausschüssen zuständig (insbesondere An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Gewerbegrundstücken bzw. Tauschflächen für diesen Zweck), sofern sie die Belange der Wirtschaftsförderung betreffen.

11. Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Freizeitanlage Höxter-Godelheim, des Campingplatzes und der Wohnmobilstellplätze sowie der Stadthalle.
12. Förderung des kulturellen Lebens wie
 - a) der Schauspielkunst
 - b) der Musik
 - c) der Volks- und Heimatpflege
 - d) wissenschaftlicher Einrichtungen
 - e) Kirchen

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsgrundlage:

§§ 57, 59 und 101, 102, 104, 105 GO NRW

Federführende Abteilung: Rechnungsprüfung

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den o.a. Bestimmungen.

**Ausschuss für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der
Volkshochschule Höxter-Marienmünster**

Rechtsgrundlage:

§ 57 GO NRW

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster vom 01.10.1980

Federführende Abteilung: Volkshochschule Höxter-Marienmünster

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster.

Die Aufgaben ergeben sich aus den o.a. Bestimmungen und der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster.

Wahlprüfungsausschuss

Rechtsgrundlagen:

§ 40 Kommunalwahlgesetz

§ 60 Kommunalwahlordnung

Federführende Abteilung: Zentrale Dienste

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den o.a. Bestimmungen.

Ortsausschüsse für den Stadtkern und die Ortschaften der Kreisstadt Höxter

Rechtsgrundlagen:

§ 39, § 41 Abs. 2 und 57 GO NRW

§ 3 der Hauptsatzung

(§ 10 der Anlage 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter)

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Die Ortsausschüsse sind für ihren Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören
 - a) Planung neuer Schulen
 - b) Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
- Anregung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung
 - c) Flurbereinigungsverfahren
 - d) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
 - e) Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern
 - f) Empfehlung zur Besetzung der Bezirksverwaltungsstellen
 - g) Ortsausschüsse Höxter-Lütmarsen und Höxter-Stadtkern in Angelegenheiten des Westfriedhofes Grabtal
2. Ortsausschüsse wirken an Beschlüssen anderer Entscheidungsträger über Angelegenheiten, die sich auf ihr Gebiet beziehen und von besonderer Bedeutung sind, vorbereitend mit. **Die Mitwirkung gilt nicht für Grundstücksangelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Arbeitsplatzförderung gegeben ist.**
Die Entscheidung darüber, ob es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt, trifft der bzw. die Ortsausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin bei Aufstellung der Tagesordnung.
3. Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtkern bzw. die Ortschaften betreffen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gesamtgemeinde handelt.

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an die Ortsausschüsse

Die Ortsausschüsse entscheiden - bei Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - soweit nicht für die Bewirtschaftung ein Fachausschuss zuständig ist, in den unten aufgeführten Angelegenheiten. Bei Angelegenheiten, bei denen Interessen der Gesamtstadt berührt sind, entscheiden die Fachausschüsse oder der Rat.

1. Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von öffentlichen Anlagen (außer Sportanlagen), Kinderspielplätzen, Parkplätzen
2. Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaftsförderung zuständig ist:
Der Erwerb von Grundstücken für den Ausbau von Straßen, deren Anlegung, Erweiterung etc. in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, ist in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, das dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist. Gleiches gilt für Grundstücksgeschäfte allgemein, bei denen der Kaufpreis bzw. Wert den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt.

Die Ortsausschüsse entscheiden zwischen 15.000 und 50.000 Euro. Die Ortsausschüsse entscheiden über Vermietungen von besonderer Bedeutung.

Über den Verkauf von Baugrundstücken zu Wohnzwecken entscheiden unabhängig vom Wert die Ortsausschüsse.

3. Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen
4. Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen sowie der freiwilligen sozialen Betreuung
5. Widmung, Einziehung/Teileinziehung sowie Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
6. Entscheidungen über Sondernutzungen von grundsätzlicher Bedeutung
7. Änderung von Ortsdurchfahrtsgrenzen
8. Wahl der Schiedspersonen
9. Vorschlagsrecht für die Bestellung der Ortsheimatpflegerinnen bzw. Ortsheimatpfleger (Empfehlung an den Kreisheimatpfleger bzw. die Kreisheimatpflegerin)
10. Verkehrsregelnden Maßnahmen von besonderer Bedeutung gem. Ziffer 5 der Anlage
11. Gestaltung von Dorferneuerungsmaßnahmen
12. Grundsätze zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen
13. Ausbau von Erschließungsanlagen oder deren Teilanlagen (z.B. Fahrbahn, Gehwege, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung) im Rahmen der erstmaligen Erschließung, der andersartigen Herstellung bzw. der Erneuerung und/oder Verbesserung)
14. Bauleitplanung
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
15. Über die Baumfällung auf Grundstücken der Kreisstadt Höxter entscheiden die Ortsausschüsse.

III. Informationspflicht

- Die bzw. der Vorsitzende des Ortsausschusses ist über alle die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten (Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Vereinen, Verbänden, wie auch Privatpersonen) vorab zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Verträge zu Vermietungen, Verpachtungen, An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.
- Über beabsichtigte Planungen von Bauvorhaben ist die bzw. der Ortsausschussvorsitzende frühzeitig zu unterrichten.
- Die bzw. der Vorsitzende entscheidet in enger Abstimmung mit der Fachabteilung / dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin über die Weitergabe der Informationen an den Ortsausschuss.

IV. Dem Ortsausschuss Höxter-Stadtkern werden folgende Aufgaben des ehemaligen Altstadterneuerungsausschusses zugeordnet:

a) Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Mitwirkung bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,00 Euro
2. Mitwirkung bei der Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,00 Euro
3. Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken, mit einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 100.000,00 Euro einschließlich Festlegung der städtebaulichen und sonstigen Vorgaben

b) Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

1. Festlegung der Gestaltung und Finanzierung für die Herrichtung öffentlicher Grün- und Freiflächen einschließlich der Fußgängerzone und sonstiger Straßenraumgestaltungen über 5.000,00 Euro.
2. Festlegung der Gestaltung und der Zuschussgewährung für die Herrichtung privater Grün- und Freiflächen über 5.000,00 Euro nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung.
3. Gewährung von Zuschüssen für die Profilierung und Standortaufwertung privater Gebäude auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung über 5.000,00 Euro.
4. Zustimmung und Gewährung von Zuschüssen zur Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung über 5.000,00 Euro.
5. Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro einschließlich Festlegung der städtebaulichen und sonstigen Vorgaben soweit Einigkeit zwischen Ortsausschuss und Verwaltung besteht
6. Entscheidung bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde bei einem Grundstückswert von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
7. Entscheidung bei der Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch bei einem Grundstückswert von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro

Anlage

Wertgrenzen

1. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 40.000	X			
40.000 – 125.000			X	
über 125.000				X

2. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen

3.1 Stundung ohne zeitliche Begrenzung

	Vw	OA	HFA	Rat
bis 12.500	X			
über 12.500			X	

3.2 Niederschlagung je Schuldner/je Jahr

	Vw	OA	HFA	Rat
alle Beträge	X			
ab 12.500			z.K.	

3.3 Erlass

	Vw	OA	HFA	Rat
bis 5.000	X			
über 5.000			X	

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet unabhängig von Wertgrenzen der Haupt- und Finanzausschuss.

3. Grundstücks- u. Liegenschaftsangelegenheiten

	Vw	OA	FachA	Rat
bis 15.000	X			
15.000 – 50.000		X		
50.000 – 200.000			X	
über 200.000				X

Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gelten als auf die Verwaltung übertragen.
Nur Vermietungen von besonderer Bedeutung werden in den Ausschüssen behandelt.

4. Personalangelegenheiten (Einstellung, Beförderung und Entlassung)

Für die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen ist gem. §§ 73, 74 GO NRW der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig.

Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines bzw. einer Bediensteten zur Kreisstadt Höxter verändern, gilt die Regelung des § 14 Nr. 3 der Hauptsatzung. Diese Entscheidungen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind gem. § 73 Abs. 3 S. 6 GO NRW Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin oder einer anderer Wahlbeamtin bzw. einem anderen Wahlbeamten oder einem bzw. einer in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten bzw. Referentin oder Pressereferenten bzw. Pressereferentin.

5. Verkehrsangelegenheiten

	Ortsausschuss	Ausschuss für Planung und Umweltschutz	Rat
Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, sofern Verkehrskonzept nicht berührt ist. Im Übrigen entscheidet die Verwaltung.	X		
Anregungen und Beschwerden zu verkehrsregelnden Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Im Übrigen entscheidet die Verwaltung.	X		
Einrichtung Bewohnerparken	X		
Einrichtung / Änderungen von Tempo-30-Zonen		X	
Einrichtung / Änderungen der Fußgängerzone		X	
Verkehrskonzept (Aufstellung, Änderungen usw.)			X